

STATUTEN

VEREINIGUNG FÜR DEN LÄNDLICHEN TOURISMUS IM WALLIS (TOURUVAL)

I. Name - Sitz - Zweck - Mitgliedschaft

Artikel 1

Name - Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung für den ländlichen Tourismus im Wallis“, im Folgenden TOURUVAL genannt, besteht eine Vereinigung im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Die Vereinigung besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Sitz der Vereinigung ist am Ort ihres Sekretariats.

Artikel 2

Zweck

TOURUVAL bezweckt, die Entwicklung des ländlichen Tourismus und des Agrotourismus im Kanton Wallis mit den nötigen Mitteln zu fördern und zu unterstützen.

TOURUVAL kann anderen regionalen, kantonalen oder nationalen Organisationen beitreten.

Artikel 3

Mitgliedschaft

TOURUVAL kann sowohl Kollektiv- als auch Einzelmitglieder aufnehmen:

a) Kollektivmitglieder:

- landwirtschaftliche oder touristische Vereinigungen oder Organisationen,
- Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts;

b) Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen).

II. Organisation

Artikel 4

Organe

Die Organe von TOURUVAL sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Artikel 5

Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von TOURUVAL. Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die sie nicht an andere Instanzen delegiert.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten,
- d) Wahl der Revisionsstelle,
- e) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- h) Änderung der Statuten und des Zwecks der Vereinigung.

Artikel 6

Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- drei Delegierten pro Kollektivmitglied,
- den Einzelmitgliedern.

Artikel 7

Kollektivmitglieder

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kollektivmitglieder werden durch letztere für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 8

Einberufung

Die Generalversammlung wird auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie kann ausserdem auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 9

Traktandenliste / Beschlussfassung

Die Geschäfte, die behandelt werden und über die abgestimmt wird, müssen traktandiert sein.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, unter Vorbehalt von Artikel 20.

Die Wahlen finden offen statt, sofern nicht 1/4 der anwesenden Delegierten ausdrücklich etwas anderes verlangt.

Artikel 10

Wahlen

Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, der Vorstand und die Revisionsstelle werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstand

Artikel 11

Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) Er aktualisiert das Aktionsprogramm, überwacht dessen Umsetzung und leitet die Geschäfte von TOURUVAL;
- b) er beruft die Generalversammlung ein und bereitet die Traktandenliste vor;
- c) er verwaltet das Vermögen von TOURUVAL;
- d) er bereitet zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor;
- e) er vertritt TOURUVAL gegenüber Dritten;
- f) er ernennt sein Sekretariat und seine KassiererIn/seinen Kassier;
- g) er stellt den Tätigkeitsbericht vor;
- h) er schlägt Mitgliederbeiträge vor;
- i) er setzt Entschädigungen fest;
- j) er erstellt die Mitgliederliste.

Artikel 12

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht auf 5 bis 9 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist zu berücksichtigen, dass die Kollektiv- und Einzelmitglieder sowie jede Region und jeder sozioökonomische Sektor angemessen vertreten sind.

Artikel 13

Einberufung

Der Vorstand wird auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, muss eine Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

Artikel 14

Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen, die spezielle Probleme untersuchen. In die Kommissionen oder Arbeitsgruppen können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied von TOURUVAL sind.

Artikel 15

Vertretung

Die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der Sekretärin/des Sekretärs oder, bei Abwesenheit einer der beiden, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten verpflichtet TOURUVAL.

Die Unterschrift für laufende Geschäfte wird an ein Mitglied oder mehrere Mitglieder oder Delegierte übertragen, die vom Vorstand ernannt werden.

Revisionsstelle

Artikel 16

Zuständigkeiten

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die dazugehörigen Belege. Sie präsentiert ihren Bericht anlässlich der Generalversammlung.

III. Finanzierung – Statutenrevision - Auflösung

Artikel 17

Einnahmen

Die Einnahmen von TOURUVAL setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen, Spenden, Einnahmen aus Dienstleistungen.

Die Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder sind höher als diejenigen der Einzelmitglieder.

Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand einkassiert.

Artikel 18

Haftung

Für die Verpflichtungen von TOURUVAL haftet ausschliesslich das Vereinigungsvermögen.

Die Mitglieder übernehmen keine finanzielle Verantwortung.

Artikel 19

Statutenrevision

Für die teilweise oder vollständige Statutenrevision ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 20

Auflösung

Für die Auflösung von TOURUVAL ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinigungsvermögen an eine Organisation, welche dieselben Ziele verfolgt wie TOURUVAL.

Artikel 21

Inkraftsetzung

Die ersten Statuten wurden von der Generalversammlung anlässlich der Gründung am 19.01.1994 genehmigt.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.06.2008 revidiert und durch den Präsidenten und die Sekretärin von TOURUVAL unterzeichnet. Sie treten sofort in Kraft.

Salgesch, 13. Juni 2008

Der Präsident von TOURUVAL:

Die Sekretärin von TOURUVAL: